

Beglaubigte Abschrift

404 C 6465/20



Verkündet am 24.11.2021

Lammerding, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Dortmund

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Cobult UG (haftungsbeschränkt), vertr. d. d. Gf, Elsa-Brändström-Weg 8, 14089
Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte karimi Rechtsanwälte,
Kurfürstendamm 70, 10709 Berlin,

gegen

die Wizz Air Hungary Ltd., vertr. d. d. CEO, Laurus Offices, Köér utca 2/A, Building B,
1103 Budapest, Ungarn,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte STENGER Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbH, Englische
Planke 2, 20459 Hamburg,

hat das Amtsgericht Dortmund
im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 20.10.2021
durch die Richterin am Amtsgericht Bruns

für Recht erkannt:

Unter Aufhebung des Versäumnisurteils vom 21.04.202 wird die Beklagte
verurteilt, die Klägerin 617,88 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf
Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 10.09.2020
zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt; hiervon ausgenommen sind die Kosten der Säumnis, die der Klägerin auferlegt werden.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Den Parteien bleibt es nachgelassen, die Vollstreckung durch die jeweils andere Partei gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin macht aus abgetretenem Recht die Rückzahlung von Flugscheinkosten geltend.

Die Zedentin, Frau [REDACTED], buchte bei der Beklagten für den 27.7.2020 einen Flug von Dortmund nach Olzstyn-Mazury zum Preis von 1.391,88 Euro. Dafür benutzte sie ihr bei der Beklagten bestehendes Kundenkonto. Sie stornierte diesen Flug am 30.6.2020. Dafür fiel eine Stornierungsgebühr von 720,- Euro an. Die Beklagte schrieb dem Kundenkonto der Frau [REDACTED] an diesem Tag 671,88 Euro gut. Frau [REDACTED] erklärte am 14.7.2020 die Abtretung ihrer Ansprüche gegen die Beklagte wegen der oben genannten Buchung an die Klägerin; diese nahm die Abtretung an. Flugscheine ohne Stornierungsmöglichkeit bietet die Beklagte für etwa die Hälfte des Preises an, den die Zedentin gezahlt hat.

In den Allgemeinen Beförderungsbedingungen der Beklagten heißt es:

Sie sind berechtigt und erhalten WIZZ-Gutschriften aufgrund von Anlässen, Aktivitäten oder Ereignissen, die von Wizz Air festgelegt wurden. WIZZ-Guthaben kann als Entschädigung oder als Belohnung für die Aktivitäten dienen, die Sie auf der Website, in der mobilen Anwendung oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen durchgeführt haben, die mit Wizz Air verbunden sind oder von Wizz Air organisiert werden. WIZZ-Gutschriften können aufgrund von (einschließlich, aber nicht beschränkt auf) Flugstornierungen, Werbeaktionen, Wettbewerben und Laufveranstaltungen von Wizz Air-Unternehmen ausgestellt werden.“

Die Klägerin bestreitet, dass diese rechtswirksam in den Vertrag einbezogen wurden.

Sie hält sie darüber hinaus für offensichtlich unwirksam, weil sie Kunden unangemessen benachteilige. In Art. 7 Abs. 3 der FluggastrecheVO sei eine Erstattungspflicht durch Barzahlung, elektronische oder gewöhnliche Überweisung oder Scheck geregelt.

In der mündlichen Verhandlung vom 21.4.2021 ist gegen die nicht erschienene Klägerin ein Versäumnisurteil ergangen, mit dem die Klage abgewiesen wurde und die Kosten des Rechtsstreits der Klägerin auferlegt wurden.

Gegen dieses ihr am 28.4.2021 zugestellte Versäumnisurteil hat die Klägerin mit am 12.5.2021 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz Einspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragt,

das Versäumnisurteil aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 671,88 Euro nebst Zinsen in Höhe von jährlich fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.09.2020 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil aufrecht zu erhalten.

Die Zedentin habe der Rückgewähr als Gutschrift zugestimmt, die Regelung in den ABB sei wirksam.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Das Gericht hat mit Zustimmung der Parteien das schriftliche Verfahren angeordnet und den 20.10.2021 als Schluss der mündlichen Verhandlung bestimmt.

Entscheidungsgründe

Der zulässige Einspruch ist begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagten aus abgetretenem Recht einen Anspruch auf Zahlung der Flugscheinkosten in Geld aus dem Beförderungsvertrag i.V.m. § 346 Abs. 1 BGB.

Der Anspruch ist nicht durch Gutschrift auf das Kundenkonto der Zedentin untergegangen, dies stellt keine Erfüllung gemäß § 362 Abs. 1 BGB dar. Die Klausel der Ziffer 3.7 der ABB der Beklagten ist unwirksam gemäß § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB unwirksam.

Danach ist eine Klausel dann unwirksam, wenn sie den Vertragspartner unangemessen entgegen den Geboten von Treu und Glauben benachteiligt, was z.B. der Fall ist, wenn sie mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist.

§ 346 Abs. 1 BGB sieht vor, dass im Falle eines Rücktritts die empfangenen Leistungen zurück zu gewähren sind. Die Zedentin hätte damit nach der gesetzlichen Regelung einen Anspruch auf Rückzahlung des Ticketpreises in Geld gehabt.

Die Beklagte hatte bereits eine Stornogebühr von beinahe 52 % des Ticketpreises erhoben. Wenn sie danach den Wert des Rückerstattungsanspruches weiter schmälert, indem sie lediglich einen Gutschein erteilt, den die Zedentin nur bei ihr einlösen kann, ist dies eine unangemessene Benachteiligung. Es ist nicht mehr angemessen, die Zedentin wegen der Verwendung des Erstattungsbetrages an die Beklagte zu binden, wenn diese bereits mehr als die Hälfte als Stornogebühr einbehalten hat. Dies ist mit dem Rechtsgedanken des § 346 BGB nicht zu vereinbaren.

Auch aufgrund der Tatsache, dass nicht stornierbare Flugscheine bei der Beklagten zu einem Preis, der etwa 50 % unter dem von der Zedentin gezahlten Preis liegen,

angeboten werden, musste die Zedentin nicht mit weiteren Einschränkungen hinsichtlich des Erstattungsbetrages rechnen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 344, 91, 708, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Dortmund, Kaiserstr. 34, 44135 Dortmund, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Dortmund zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Dortmund durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Bruns

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Dortmund

